

Sitzung vom 7. Oktober 1998

2221. Anfrage (Kosten und Gebührenstrukturen des Angebots an Sportanlagen)

Die Kantonsräte Peter Aisslinger, Zürich, Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Peter Biemann, Zürich, haben am 6. Juli 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Diese Anfrage nimmt Bezug auf die Antwort des Regierungsrates vom 3. Juni auf die KR-Nr. 118/1998. Diese Antwort gibt leider nicht zu allen Fragen und Problemstellungen Auskunft, weshalb sich Präzisierungen aufdrängen. Für die Beantwortung der nachstehenden Fragen danken wir dem Regierungsrat.

1. Auf welcher Basis legt der Regierungsrat bzw. die zuständigen Schulen die effektiv anfallenden Kosten fest? Was versteht der Regierungsrat unter «besonderen Wartungsaufgaben»?
2. Zu wessen Lasten gehen «fehlende» Gebühren, falls sich Schulleitungen entschliessen, Ermässigungen für gemeinnützige Organisationen oder Vereins-Anlässe (auch Trainings) mit Jugendlichen zu sprechen? Werden diese Schulräume, z.T. auch Spezialräume wie Aulen oder Turnhallen/Aussenanlagen, auch in die kommende Schülerpauschale des Globalbudgets eingerechnet?
3. Zeitlich gestaffelte Aufschläge sind zwar eine Variante der Anpassung, lösen das Problem nicht generell. Aus verschiedenen Kreisen ist bekannt geworden, dass die zu erwartenden Aufschläge die in der Anfrage erwähnten 67% bei weitem übersteigen (z.B. Schreiben «Rämibühl» 100–200%). Wie erklärt sich der Regierungsrat diesen Unterschied unter den Standpunkten? Wie sehen Gebührenerhöhungen an ausgewählten Beispielen (Landschaft/Städte) aus?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Problem, dass einerseits vom Staat via Sport-Totogelder die Vereine zuerst subventioniert werden (Schlüssel des ZKS), anschliessend aber wieder höhere Abgaben an den Staat via Benützergebühren leisten müssen? Damit entsteht ein wahrer Finanzkreislauf, bei dem Geld vor allem auch durch Verwaltungsaufgaben geschluckt wird.
5. Wie verhält sich der Kanton als Raumbesitzer in Gemeinden, die ihrerseits Schul- und Sportraum an ortsansässige Vereine/Gruppen häufig günstiger abgeben und damit vor allem auch die ehrenamtliche Tätigkeit vieler Funktionäre gerade im Sportbereich honorieren?
6. Hat sich der Regierungsrat vor seiner Entscheidung durch Vertretungen von Benutzenden (z.B. ZKS) sowie Parlamentariern (z.B. PGS) beraten lassen, wie es die im Sportförderungskonzept (Polizei- bzw. Sicherheitsdirektion) vorgesehene kantonale Sportkommission in Zukunft tun und damit eine Koordination des privaten wie auch öffentlichen Bereichs gewährleisten sollte? (Diese Frage wurde bereits gestellt, blieb aber unbeantwortet.)
7. Wie gedenkt der Regierungsrat darauf hinzuwirken, dass Sportanlagen vermehrt auch über das Wochenende für die erwähnten Gruppen von Benutzenden kostengünstig zur Verfügung stehen? (Diese Frage wurde bereits gestellt, blieb aber unbeantwortet.)

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Aisslinger, Vilmar Krähenbühl und Peter Biemann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Mit dem Erlass der Schulraumverordnung vom 21. Januar 1998 hat der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Benützungsbewilligungen und die Festlegung der Gebühren an die Schulleitungen der kantonalen Schulen übertragen (§7). Diese sind verpflichtet, kostendeckende Gebühren festzulegen, sofern nicht wichtige Gründe einen vollen oder teilweisen Gebührenverzicht nahelegen. Die den Schulen tatsächlich anfallenden Kosten können neben den zusätzlichen Aufwendungen für das Personal, für besondere Lehrmittel, für Reinigungsmittel und die Energie (Strom, Heizung, Warmwasser) auch Entschädigungen für besondere Wartungsaufgaben wie beispielsweise Reinigungsarbeiten bei aussergewöhnlichen Verschmutzungen, Bereitstellung von besonderen Einrichtungen, Bedienung besonderer technischer Anlageteile umfassen.

2. Die Vermietungen stellen im Globalbudget eine Zusatzleistung dar und sind deshalb in einer getrennten Leistungsgruppe veranschlagt. Wie alle anderen Zusatzleistungen haben sie mit der Kernleistung (Leistungsgruppe Schule) und damit auch mit der Schülerpauschale keinen direkten Zusammenhang.

Die Mieterträge werden entsprechend den Leistungsmengen im Bereich dieser Zusatzleistung und nicht auf Grund der Schülerzahl veranschlagt. Zurzeit richten sie sich an den gegenwärtigen Verhältnissen aus; mittelfristig wird die potentielle Leistung der Schule stärkere Beachtung finden, wobei ein entsprechendes System erst entwickelt werden muss. Der Gebührenerlass durch die Schulleitung hat jedenfalls keine Auswirkungen auf die Kernleistung.

Was den Betrieb der Spezialräume angeht, so ist festzuhalten, dass diese einen integrierenden Bestandteil der Schulen bilden. Sie werden auch primär in Zusammenhang mit der Kernleistung genutzt. Deshalb gehört der Aufwand für den schulischen Betrieb zur Leistungsgruppe Schule; er wird über die Schülerpauschale finanziert. Gegenwärtig gilt dies mangels Kostenrechnung auch noch für einen Teil der Kosten, die auf Grund der Vermietungen anfallen. Ausgaben für den Gebäudeunterhalt bzw. Investitionen für Neu- und Umbauten oder Sanierungen sind dagegen in der Leistungsgruppe Schule bzw. der Schülerpauschale nicht enthalten.

3. Die Umsetzung der Schulraumverordnung ist zurzeit noch nicht an allen Schulen vorgenommen worden. An einzelnen Standorten sind noch Detailprobleme zu lösen (z.B. für das Berufsbildungszentrum Amt und Limmattal, wo eine Tarifierhöhung gleichzeitig eine Erhöhung der Gebühren für die vom Zentrum selber benützten Anlagen bewirken würde). Für die Mittelschulen erarbeitet die Schulleiterkonferenz einen für möglichst viele Schulen anwendbaren Richttarif. Von jenen Schulen, die ihre Gebühren ganz oder teilweise neu festgesetzt haben, sollen die Auswirkungen an folgenden vier Beispielen aufgezeigt werden:

Kantonsschule Zürcher Unterland in Bülach

Turnhalle, Semesterpauschale,	2 Std./Woche	bisher Fr. 270
	neu	Fr. 430
	Erhöhung	59%
Turnhalle, Semesterpauschale,	3 Std./Woche	bisher Fr. 340
	neu	Fr. 490
	Erhöhung	44%
Aula, Einzelanlässe bis 4 Stunden	bisher	Fr. 360
	neu	Fr. 400
	Erhöhung	11%

Die Anpassung erfolgt in drei Jahresschritten. An Wochenenden werden Vereinen, die den Ordnungsdienst selber übernehmen, erhebliche Verbilligungen eingeräumt.

Kantonsschule Oerlikon Zürich

Aula, Einzelanlässe bis 4 Stunden	bisher	Fr. 360
	neu	Fr. 600
	Erhöhung	67%

Kantonsschule Limmattal in Urdorf

Turnhalle, Semesterpauschale,	2 Std./Woche	bisher Fr. 270
	neu	Fr. 600
	Erhöhung	122%
Kraftraum, Semester- pro Stunde	bisher bis	Fr. 200
pauschale,	neu bis	Fr. 300
	Erhöhung	50%
Klassenzimmer, Semester- 2 Std./Woche	bisher	Fr. 150–200
pauschale,	neu	Fr. 150
	keine Erhöhung	

Berufsschule Rüti ZH

Turnhalle, Semesterpauschale,	2 Std./Woche	bisher Fr. 270
	neu	Fr. 280
	Erhöhung	4%
Klassenzimmer, Semester- 2 Std./Woche	bisher	Fr. 150–200
pauschale,	neu	Fr. 200

